

Informationen für Menschen mit Behinderung, die Autofahren

Verkehrsrechtliche Vergünstigungen

Parken

Parkerleichterungen veranlasst das für Sie zuständige Straßenverkehrsamt. Wollen Sie Ausnahmegenehmigungen beantragen, kann eine entsprechende Behinderung nachgewiesen werden durch:

- einen Ausweis für Schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (Merkzeichen „aG“), beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder vergleichbaren Funktionseinschränkungen oder sehbehinderte Menschen (Merkzeichen „BL“)
- einen Bescheid des Versorgungsamtes
- eine gesonderte Bescheinigung des Versorgungsamtes über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen

Wichtig: Sie benötigen ein aktuelles Passfoto.

Mit der Ausnahmegenehmigung erhalten Sie einen **blauen Parkausweis**, den Sie bitte immer gut sichtbar hinter der Frontscheibe anbringen müssen. Mit diesem Parkausweis dürfen Sie dann

- im eingeschränkten Halteverbot und auf Anwohnerparkplätzen bis zu 3 Stunden parken
- im Zonenhalteverbot und auf gekennzeichneten öffentlichen Parkflächen die zugelassene Parkdauer überschreiten
- in Fußgängerzonen während der Ladezeiten parken
- an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung parken
- auf reservierten, mit Rollstuhlsymbol gekennzeichneten Parkplätzen parken
- in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der gekennzeichneten Flächen parken, wenn der Durchgangsverkehr nicht behindert wird

Hinweis: Am 1. Januar 2011 haben alle vor 2001 ausgegebenen Parkausweise für behinderte Menschen ihre Gültigkeit verloren. Nun ist Parken auf Behindertenparkplätzen nur noch mit dem EU-Parkausweis erlaubt.

Die Gültigkeit des Parkausweises orientiert sich längstens an der Gültigkeitsdauer des Schwerbehindertenausweises. Der Ausweis ist personengebunden, d. h. Menschen mit Handicap haben auch dann einen Anspruch auf den Parkausweis, wenn Sie kein eigenes Auto besitzen und wenn sie Beifahrer sind. Die Dauerausnahmegenehmigung wird für maximal 5 Jahre stets in widerruflicher Weise erteilt.

Der Parkausweis darf unter keinen Umständen an Nichtberechtigte weitergegeben werden. Nichtberechtigte dürfen auch dann nicht auf Behindertenparkplätzen mit dem Rollstuhlsymbol parken, wenn sie im Auftrag eines/-r Berechtigten Besorgungen machen.



Informationen für Menschen mit Behinderung, die Autofahren

Reisen ins europäische Ausland

Dieser Parkausweis berechtigt auch, Parkerleichterungen im europäischen Ausland zu nutzen.

Geltungsbereich: Der Parkausweis gilt auch in Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, Irland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Türkei und Großbritannien. Allerdings sind die mit dem Parkausweis verbundenen Vergünstigungen in den einzelnen Ländern unterschiedlich geregelt.

Bitte erkundigen Sie sich deshalb bei uns vor Antritt einer Reise.

Bundeseinheitlicher Parkausweis (orange Parkkarte ehemals Parkausweis aG –Light)

Dieser 2009 eingeführte Parkausweis berechtigt nicht zum Parken auf Behindertenparkplätzen mit dem Rollstuhlsymbol, gewährt aber sonstige Parkerleichterungen. Der Parkausweis gilt für vier besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen:

- schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen G und B und einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule mit Auswirkungen auf das Gehvermögen)
- schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen G und B und einem GdB von mindestens 70 nur auf die Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule mit Auswirkungen auf das Gehvermögen) und gleichzeitig einem GdB von mindestens 50 für Funktionsstörungen des Herzens und der Atemorgane
- schwerbehinderte Menschen, die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein GdB von mindestens 60 vorliegt
- schwerbehinderte Menschen mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn dafür ein GdB von mindestens 70 vorliegt

Folgende Parkerleichterungen können bundesweit in Anspruch genommen werden:

- bis zu drei Stunden (mit Parkscheibe) Parken an Stellen mit eingeschränktem Halteverbot (auf Antrag kann für bestimmte Halteverbotsstrecken auch eine längere Parkzeit genehmigt werden)
- im Bereich eines Zonenhaltverbots kann die zugelassene Parkdauer überschritten werden
- auf Parkflächen, bei denen durch ein Zusatzzeichen eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, kann über die zugelassene Zeit hinaus geparkt werden
- in Fußgängerzonen, in denen das Be- oder Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, kann während der Ladezeiten geparkt werden
- an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten kann ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung geparkt werden
- auf Parkplätzen für Anwohner kann bis zu drei Stunden geparkt werden
- in verkehrsberuhigten Bereichen kann außerhalb der gekennzeichneten Flächen geparkt werden, wenn der durchgehende Verkehr nicht behindert wird



Informationen für Menschen mit Behinderung, die Autofahren

Dies gilt jedoch nur, sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden.

Die örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden können Ausnahmegenehmigungen erteilen für

- Menschen, die die Voraussetzungen für die Erteilung von Parkerleichterungen zwar nicht erfüllen, die im Einzelfall jedoch eine besondere unvertretbare Härte geltend machen können
- erheblich gehbehinderte, schwerbehinderte Menschen (Merkzeichen „G“) oder vorübergehend erheblich mobilitätseingeschränkten Menschen im Wege der Ermessensentscheidung

Auch die Länder können weitere, von der bundeseinheitlichen Regelung abweichende, Parkerleichterungen festlegen, die nur im jeweiligen Bundesland Gültigkeit haben. Auskunft über die teilweise voneinander abweichenden Genehmigungsvoraussetzungen und Unterschiede hinsichtlich des Umfangs der gewährten Parkerleichterungen erteilen die örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden.

Befreiung von der Gurt und Helmpflicht

Die Straßenverkehrsbehörde kann in bestimmten Einzelfällen Ausnahmegenehmigungen von den Vorschriften über das Anlegen von Sicherheitsgurten und das Tragen eines Schutzhelmes erteilen.

Voraussetzungen:

- Im Personalausweis ist vermerkt, dass die Körpergröße weniger als 1,50 m beträgt.
- Eine ärztliche Bescheinigung bestätigt, dass das Anlegen des Gurtes oder das Tragen eines Schutzhelmes aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist.
Diese ärztliche Bescheinigung beinhaltet eine Bestätigung, dass die betroffene Person auf Grund des ärztlichen Befundes von der Gurtanlegepflicht befreit werden muss, jedoch muss sie keine Diagnose beinhalten. Deutlich werden muss zudem der Zeitraum, für den eine Befreiung notwendig ist. Möglich ist eine Befreiung auf unbefristete Zeit, wenn der Arzt bestätigt, dass es sich um einen nicht besserungsfähigen Dauerzustand handelt.

Bitte beachten Sie:

- Es gibt unterschiedliche Gurtarten. Kann die betreffende Person anstatt des üblichen 3-Punkt-Gurtes einen sogenannten Hosenträgergurt tragen, darf keine Befreiung erteilt werden, denn die entsprechende Umrüstung des Fahrzeuges wird als zumutbar eingeschätzt.
- Behinderte Kinder dürfen im Auto nur mitgenommen werden, wenn eine besondere Rückhalteeinrichtung für Behinderte genutzt wird.

